jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 1Ob179/00f, 1Ob23/02t, 4Ob100/08x, 1Ob131/12i, 3Ob111/13i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

ABGB §94
ABGB §140 Bc
EheG §66

Rechtssatz

Gründet ein selbständig Erwerbstätiger weitere Unternehmen, so ist ex ante zu beurteilen, ob dieses Verhalten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - also angesichts der damaligen Marktlage, des Kapitaleinsatzes und einer realistischen Prognose unter Heranziehung aller bedeutsamen Parameter - sinnvoll oder gar durch betriebswirtschaftliche Erfordernisse des bereits bestehenden Unternehmens geboten war. Wäre das zu bejahen, so haben die Unterhaltsberechtigten den bei Neugründung nicht vorhersehbaren Misserfolg - wie bei intakten Familienverhältnissen - wirtschaftlich mitzutragen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 179/00f
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 179/00f
- 1 Ob 23/02t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 23/02t
  Ähnlich; Beisatz: Die vom Unterhaltspflichtigen getroffenen Entscheidungen über die Wahl des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie nach der subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltspflichtigen im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu billigen waren. (T1)
- 4 Ob 100/08x
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 100/08x
  Beisatz: Hier: Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau. (T2)
- 1 Ob 131/12i
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 131/12i
  Auch
- 3 Ob 111/13i
  Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 111/13i
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114189

Im RIS seit

24.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at